



## Standpflegepolitik bei TICA

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2025

Sehr geehrter Aussteller,

um die Zusammenarbeit innerhalb unserer Niederlassungen zu optimieren und Sicherheit und Klarheit für Sie und uns als Organisation zu gewährleisten, führt TICA ab 1. Januar 2025 eine neue Standpflegepolitik ein. Diese Richtlinie ermöglicht es Ihnen als Aussteller, die Standpflege flexibel zu organisieren, während wir gleichzeitig für ein strukturiertes und sicheres Arbeitsumfeld sorgen und die Gesetze und Vorschriften einhalten. Nachfolgend erläutern wir die wichtigsten Regeln:

### Regeln für die Standpflege

#### 1. Arbeit für ein Unternehmen

Das Standpflegepersonal darf nur für ein Unternehmen tätig sein. Dies gilt sowohl für Ihr eigenes Personal als auch für beauftragte Freiberufler. Diese Maßnahme verhindert Interessenkonflikte und sorgt für Klarheit bei der Ausführung der Arbeiten. Es ist also nicht mehr möglich, für mehrere Unternehmen tätig zu sein, es sei denn, ein Unternehmen führt mehrere Marken innerhalb von TICA.

**Erkennbarkeit:** Es ist zwingend vorgeschrieben, dass die Mitarbeiter durch Firmenkleidung mit Logos oder Firmennamen sichtbar als Vertreter des Unternehmens erkennbar sind.

#### 2. Gültiger Zugangspass

Jeder, der bei TICA tätig ist, muss einen gültigen Zugangsausweis besitzen. Ohne diesen Ausweis ist der Zutritt zu unseren Standorten nicht gestattet.

#### 3. Ausstellung von Zutrittsausweisen

Zutrittsausweise werden nur an Personen ausgegeben, für die Sie als Aussteller die volle Verantwortung tragen. Sie müssen das entsprechende Dokument unterzeichnen, das bestätigt, dass die betreffende Person berechtigt ist, im Namen Ihres Unternehmens Arbeiten durchzuführen. Dies gilt sowohl für fest angestelltes Personal als auch für beauftragte Freiberufler

### Auswirkungen auf die Freiberufler, die Sie derzeit möglicherweise einsetzen

#### 4. Beschränkung auf einen Auftraggeber

Freiberufler, die bisher Arbeiten für mehrere Auftraggeber innerhalb von TICA ausgeführt haben, müssen sich nun entscheiden, für welchen Auftraggeber sie ihre Dienste innerhalb der TICA-Standorte fortsetzen möchten. Dies bedeutet, dass die Standwartung für mehrere Unternehmen in den TICA-Standorten nicht mehr möglich ist, außer ein Unternehmen vertritt mehrere Marken. Freiberufler dürfen sich nur bei einem Unternehmen registrieren, um Arbeiten in den TICA-Standorten auszuführen.



5. **Antrag auf Zugangspass**

Der Zugangsausweis für Freiberufler muss über den Aussteller beantragt werden, für den sie arbeiten. Der Aussteller trägt die Verantwortung für die Arbeiten des Freiberuflers, und der Ausweis wird nur nach Unterzeichnung des entsprechenden Dokuments ausgestellt.

6. **Übergang zur Beschäftigung bei TICA**

Freiberufler, die an einer Anstellung bei TICA interessiert sind, können sich für ein Gespräch anmelden, um die Möglichkeiten zu besprechen. Wir sind offen für talentierte und motivierte Fachleute, die unser Team verstärken möchten.

Wir hoffen, dass diese neuen Richtlinien zu einer sicheren, klaren und professionellen Zusammenarbeit innerhalb unserer Standorte beitragen werden. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an unser Team.

Mit freundlichen Grüßen,

Rogier Uivel  
Geschäftsführer PW Markets